

Zu Ltg.-567-1983

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz
geändert wird

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schul-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1983 die Vorlage der Landesregierung, GZ. VIII/1-170/62, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Ing. Schober und Stangl) ergibt, geändert.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zum Teil den formalen Vorschlägen, welche in der nach Abfassung der Regierungsvorlage eingelangten Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst enthalten sind, Rechnung getragen bzw. werden systematische und sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

zu Z. 3

Es soll hier auch im Pflichtschulgesetz für alle Schulen (und nicht nur für die Berufsschulen) festgelegt werden,

unter welchen Voraussetzungen im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen ausnahmsweise der koedukative Unterricht möglich ist.

zu Z. 9

Es soll klargestellt werden, daß die Vorschulklasse nicht als Abteilung einer anderen Volksschulklasse geführt werden darf, wenn auch der Fall unwahrscheinlich ist, daß in einer solchen niederorganisierten Volksschule überhaupt eine Vorschulklasse eingerichtet wird.

zu Z. 12 und Z. 26

Es wird hier der Unterscheidung im Grundsatzgesetz gefolgt, wonach bei der Einrichtung von Schülergruppen bereits im Hinblick auf die zu erwartenden Leistungsgruppen vorzugehen ist, während nach der erfolgten Einstufung die Schülergruppen entsprechend dieser Einstufung homogene Leistungsgruppen zu bilden haben.

zu Z. 18 und Z. 27

Durch die grammatikalische Umstellung soll betont werden, daß auf die Einteilung nach Leistungsgruppen das Hauptgewicht zu legen ist.

zu Z. 27

Wenn auch in Niederösterreich keine Schule des Polytechnischen Lehrganges mit mehr als 11 Klassen besteht und auch nicht zu erwarten ist, soll das Grundsatzgesetz ausgeführt werden.

zu Z. 29 bis Z. 31

Die Mitwirkung des Gewerblichen Berufsschulrates als Vertreter des gesetzlichen Schulerhalters in Fragen der Pädagogik wird aus Gründen der Systematik und Analogie zum Pflichtschulwesen nicht für zweckmäßig erachtet.

zu Z. 31

Die Bildung von Leistungsgruppen soll entsprechend dem Grundsatzgesetz bereits bei einer Schülerzahl von 20 (und nicht wie in der Regierungsvorlage von 25) Schülern erfolgen. Auch die in der Regierungsvorlage enthaltene Einschränkung auf Gegenstände "bis höchstens 10 Stunden pro Lehrgangswochen" soll entfallen.

zu Z. 32

Die Möglichkeit der Delegation an weitere Bedienstete ist bereits durch den derzeitigen Gesetzestext möglich.

zu Z. 34

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten werden nach der Anregung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst formuliert.

K a l t e i s
Berichterstatter

S t a n g l
Obmann